



Orientierungsrahmen

zur Zusammenarbeit der freien Straffälligenhilfe
mit dem Justizvollzug

Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET) –
Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe

Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft
Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband



Liebe Leserinnen und Leser,

die verbandliche Caritas und die Diakonie haben vor dem Hintergrund ihrer langjährigen Erfahrung in der freien Straffälligenhilfe einen „Orientierungsrahmen zur Zusammenarbeit mit dem Justizvollzug“ entwickelt. Da das Arbeitsfeld sich stetig ändert, wird dieser Orientierungsrahmen in unregelmäßigen Abständen aktualisiert.

Die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug ist im Zuge der Föderalismusreform von 2006 vom Bund auf die Länder übergegangen. Danach haben sich die Länder eigene Strafvollzugs- bzw. Justizvollzugsgesetze gegeben. Justizvollzugsanstalten sind in Teilen privatwirtschaftlich organisiert und sollen unter anderem nach betriebswirtschaftlichen Kriterien gelenkt werden. Der Justizvollzug steht regelmäßig unter öffentlicher medialer Beobachtung und in der Kritik. Auf Sei-

ten der wohlfahrtsverbandlich organisierten Straffälligenhilfe werden zusätzliche Angebote entsprechend des aktuellen Bedarfs entwickelt und etabliert. Hierzu zählen auch Angebote für Angehörige von Straffälligen und für Geschädigte von Straftaten.

Die Systeme verändern sich, die Kooperationsformen zwischen Justiz und freier Straffälligenhilfe werden vielfältiger und der Kosten- und Veränderungsdruck auf die Handelnden wächst. Entsprechend ist es auch notwendig, den Orientierungsrahmen zur Zusammenarbeit mit dem Justizvollzug an die geänderte Situation anzupassen. Die vorliegende Aktualisierung ist das Ergebnis der Zusammenarbeit der (in diesem Fall) christlich geprägten Straffälligenhilfe sowie einer sich in stetem Wandel befindlichen sozialen Strafrechtspflege. Der Orientierungsrahmen beschreibt die Rolle und den Beitrag der Straffälligenhilfe

der verbandlichen Caritas und der Diakonie bei der Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips auch hinter Mauern und Gittern. Er bietet eine gute Grundlage zur Verbesserung und Stabilisierung der Kooperation zwischen Justizvollzug und Straffälligenhilfe. Er soll dazu beitragen, interne und externe, staatliche und nichtstaatliche Hilfen konstruktiv und tragfähig miteinander zu verknüpfen. Wenn Hilfen auch nach der Entlassung durch-

gängig und nachhaltig gestaltet werden, werden damit Integration und gesellschaftliche Teilhabe unterstützt.

Der Orientierungsrahmen in seiner überarbeiteten Fassung bietet den Einrichtungen vor Ort gleichermaßen Orientierung und Unterstützung bei der Gestaltung einer gelingenden Zusammenarbeit.

Freiburg und Hannover im Mai 2021



Lydia Halbhuber-Gassner

Vorsitzende

Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft
Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband



Dr. Jens Rannenberg

Vorsitzender

Evangelischer Bundesfachverband
Existenzsicherung und Teilhabe e.V. –
Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe
Fachverband der Diakonischen Deutschland

Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe müssen für alle verwirklicht werden. Dafür stehen Diakonie und Caritas, gemeinsam mit und ihren Fachverbänden für Straffälligenhilfe ein.

Die soziale Integration straffällig gewordener Menschen in die Gesellschaft ist für den Staat und für seine gesellschaftlichen Kräfte eine sozial- und kriminalpolitische Herausforderung. Verfestigte soziale Problemlagen und hohe Rückfallquoten sind Indizien dafür, dass das System der sozialen Strafrechtspflege das Ziel der Resozialisierung nur unzureichend erreicht. Deshalb bedarf die soziale Integration von Haftentlassenen konzentrierter Anstrengungen aller an diesem Prozess Beteiligten.

Der Orientierungsrahmen dient dazu, die Zusammenarbeit zwischen dem Justizvollzug und der kirchlichen Wohlfahrtsverbände auszugestalten. Ziele der Zusammenarbeit sind die Gestaltung eines humaneren Strafvollzuges frei von jeglichen Diskriminierungen und eine nachhaltige Integration haftentlassener Menschen in die Gesellschaft. Eine gelingende Integration wird deutlich an einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe und an einer eigenverantwortlichen Lebensführung ohne neue Straftaten.

Um dies zu erreichen, bedarf es einer vertrauensvollen partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und kirchlichen Wohlfahrtsverbänden. Die vielerorts gute Verzahnung zwischen den Trägern der Hilfe, dem Justizvollzug und weiteren Partnern im Übergangsmanagement stimmt hoffnungsvoll, dass sie auf der Grundlage klarer Kooperationsbedingungen zukünftig noch besser gelingen kann.

2. Grundlegende Werte

Die Hilfe der caritativen und diakonischen Verbände der christlichen Kirchen in Deutschland für straffällig gewordene Menschen basiert auf dem christlichen Gebot der Nächstenliebe.

Caritativ-diakonische Straffälligenhilfe ist Dienst am Nächsten und will zur Versöhnung zwischen den Menschen beitragen. Sie nimmt sich in besonderer Weise der durch Strafe in Not geratenen und ausgegrenzten Menschen an und steht ihnen helfend zur Seite. Sie übernimmt soziale Anwaltschaften und erfüllt eine gesellschaftspolitische Lobbyfunktion für sozial Benachteiligte.

Als Teil der Gesellschaft setzt sich die Straffälligenhilfe der verbandlichen Caritas und der Diakonie für einen rationalen Umgang mit straffällig gewordenen Menschen ein. Dabei sind die Grundsätze „Integration statt Ausgrenzung“ und „Versöhnung statt Strafe“ handlungsleitend.

Ziele sind, die persönlichen Fähigkeiten der Betroffenen zu stärken und zu erweitern sowie ihre Lebenssituation nachhaltig zu verbessern. Die caritativ-diakonische Straffälligenhilfe will dabei die Verantwortung straffällig gewordener Menschen für sich und andere fördern und letztlich zu einer humaneren Gesellschaft auf der Grundlage christlicher Werte beitragen.



3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Als Teil der Freien Wohlfahrtspflege sind die caritativen und diakonischen Verbände eine tragende Säule in der deutschen Sozialversorgung. Sie leisten einen Beitrag zur weltanschaulichen Vielfalt sozialer Dienstleistungen. Im partnerschaftlichen Zusammenspiel mit staatlichen Einrichtungen und der öffentlichen Wohlfahrtspflege gestalten sie unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips den Sozialstaat mit. Sie tragen dazu bei, dass die Menschen in Deutschland ein menschenwürdiges Leben führen können.

Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes verpflichtet auch den Justizvollzug, Hilfen zum Ausgleich sozialer und sonstiger Benachteiligungen zu gewähren. Er ist gehalten, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um Menschen in Haft ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen.

Die nach der Föderalismusreform erlassenen landesgesetzlichen Regelungen haben die Resozialisierung als Vollzugsziel kodifiziert.¹

Damit beschreiben die Strafvollzugs- und Justizvollzugsgesetze der Länder die soziale Integration als ein zentrales Ziel. Sie sehen einen Katalog von sozialstaatlichen Leistungsangeboten vor, um dieses Ziel verfolgen zu können. Dazu sind Grundsätze zur Gestaltung des Vollzugs genannt (Angleichungsgrundsatz, Gegensteuerungsgrundsatz und Integrationsgrundsatz), die zum Teil in eigenen Vorschriften als Rechte der Menschen in Haft weiter ausdifferenziert sind.

¹ Bereits im bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetz (StVollzG) war die Resozialisierung als Vollzugsziel in Absatz 2 formuliert: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“.

Die Strafvollzugs- und Justizvollzugsgesetze der Länder verpflichten die Justizvollzugsanstalten, unter anderem mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten. Diese institutionelle Verankerung der Kooperation trägt dazu bei, die Sozialstaatsverpflichtung des Vollzugs einzulösen.

Diese Verpflichtung ist für die Ausgestaltung der Kooperationen zwischen Justizvollzug und Straffälligenhilfe maßgeblich. Nach dem Verständnis der Straffälligenhilfe der verbandlichen Caritas und Diakonie ermöglicht nur eine vom Staat und seinen zivilgesellschaftlichen Kräften gemeinsam getragene, partnerschaftliche Verantwortung erfolgversprechende Rahmenbedingungen für die soziale Integration straffällig gewordener Menschen. Die Straffälligenhilfe erfüllt eine wichtige

Brückenfunktion an den Übergängen zur Freiheit und zwischen den einzelnen strafprozessualen oder vollstreckungsrechtlichen Verfahrensstadien. Sie ist einzig in der Lage, ihre Zuständigkeit konsequent am individuellen Hilfebedarf auszurichten.

Diese Option geht verloren, wenn der freien Straffälligenhilfe keine mitgestaltende Funktion zugewiesen wird.

4. Grundsätze und Prinzipien der Hilfe

Die Hilfe der kirchlichen Verbände für straffällig gewordene Menschen beschränkt sich nicht auf die sich unmittelbar im Zusammenhang strafrechtlicher Sanktionen ergebenden Problem- und Not-situationen. Solche Situationen sind Anlass für die Hilfe. Die Hilfe selbst orientiert sich an dem jeweils gegebenen individuellen Bedarf und wird geleistet als beratende, begleitende und unterstützende Hilfe. Sie umfasst alle Angebote, die geeignet sind, die individuellen Fähigkeiten der betroffenen Menschen zu stärken und zu erweitern sowie ihre Lebenssituation und -bedingungen nachhaltig zu verbessern und ein gesellschaftliches Umfeld zu schaffen, das eine Integration erleichtert. Hilfe für straffällig gewordene Menschen richtet sich als persönliche Hilfe nach den Prinzipien:

➔ **Freiwilligkeit und Wahlfreiheit**

Die Betroffenen entscheiden, ob und welches Hilfeangebot sie wahrnehmen wollen.

➔ **Rechtzeitigkeit und Dauer**

Die Hilfe setzt so früh wie möglich ein und wird solange wie nötig angeboten.

➔ **Durchgängigkeit**

Die Zuständigkeit für die Hilfe liegt idealerweise bei derselben Person bzw. demselben Träger, unabhängig von aktuellen Verfahrensabschnitten.

⇒ Ganzheitlichkeit

Die Hilfe bezieht das soziale Umfeld der Menschen in Haft (z. B. Angehörige) ein und nimmt alle Lebensbereiche in den Blick. Sie orientiert sich nicht ausschließlich an einzelnen verfahrenstechnischen Rollen der Betroffenen (Beschuldigte, Angeklagte, Verurteilte, Inhaftierte, Entlassene), sondern die sozialpädagogischen, sozialräumlichen, psychosozialen, ökonomischen und juristischen Aspekte werden in die Hilfe miteinbezogen.

⇒ Vertrauen und Verschwiegenheit

Die professionell gestaltete helfende Beziehung zwischen den Mitarbeitenden der Straffälligenhilfe und den Betroffenen ist die Grundlage der Veränderung sozialen Verhaltens. Der Schutz einer Vertrauensbasis ist zu gewährleisten.



Die Hilfe ist so zu leisten, dass die Selbsthilfepotentiale der Betroffenen gestärkt und aufgebaut werden (Hilfe zur Selbsthilfe). Erforderlich ist ein breit gefächertes Angebot sich ergänzender sozialer Dienste sowohl vor dem Strafverfahren als auch während und nach Beendigung des Strafverfahrens. Dazu gehören auch die Hilfen während der Untersuchungshaft und während der Straftaft. Gegebenenfalls sind ergänzende Hilfeangebote notwendig, beispielsweise Angehörigenarbeit einschließlich der Umsetzung von Kinderrechten, Schuldnerberatung, Suchthilfe, Wohnungsnotfallhilfe, Hilfen zur Aus- und Weiterbildung und Hilfen zur Arbeit.

5. Ausgestaltung der Hilfe

Die kirchlichen Wohlfahrtsverbände leisten einen eigenständigen Beitrag zur sozialen Integration von straffällig gewordenen Menschen. Die Hilfen haben Angebotscharakter. Ein Hilfeauftrag erfolgt grundsätzlich von den Betroffenen.

Bestandteile des Auftrages sind Vereinbarungen über Ziele, Maßnahmen und den zeitlichen Umfang des Hilfeprozesses sowie Regelungen des Kompetenzumfanges der Mitarbeitenden gegenüber Dritten. Die Annahme eines Hilfeangebots darf nicht zu Nachteilen für Menschen in Haft führen.

Die Hilfe kann Bestandteil der individuellen Vollzugsplanung sein. In diesem Fall können die Mitarbeitenden auf Wunsch der Betroffenen an Vollzugskonferenzen teilnehmen. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 203 StGB bleibt davon unberührt. Auf die ein-



schränkenden Offenbarungspflichten der strafvollzugsgesetzrechtlichen Regelungen wird hingewiesen. Die Informationspflicht nach § 138 StGB bleibt unberührt. Auf die geltenden Datenschutzbestimmungen wird zu Beginn der Hilfen hingewiesen.

Aus Gründen des individuellen Bedarfs und mit Zustimmung und Beteiligung der Betroffenen kann der Hilfeprozess mit vollzughlichen Maßnahmen und den Maßnahmen Dritter verzahnt werden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden dabei beachtet.

6. Kooperation und Vernetzung

Die Straffälligenhilfe der kirchlichen Wohlfahrtsverbände arbeitet nach wissenschaftlich fundierten, unabhängig entwickelten Konzepten. Bei der Gestaltung dieser Konzepte orientiert sie sich an den Zielen, eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in Eigenverantwortung sowie die Straffreiheit für straffällig gewordene Menschen zu erreichen. Die Angebote werden an den jeweiligen Bedarfen der Betroffenen ausgerichtet. Dabei werden sowohl die Grundsätze und Prinzipien der Hilfe beachtet als auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen kritisch hinterfragt.

Im Sinne einer gemeinsamen sozial- und kriminalpolitischen Verantwortung sucht die caritativ-diakonische Straffälligenhilfe zudem die Abstimmung und die Zusammenarbeit mit allen in der örtlichen sozialen Strafrechtspflege tätigen Organisationen. Dies beschränkt sich in der Hilfe für Menschen in

Haft ausdrücklich nicht auf die Kooperation mit dem Justizvollzug, sondern bezieht sich auf die Kontakte mit allen für eine Förderung der gleichberechtigten Teilhabe maßgeblichen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen.

Auf der Grundlage der fachlichen Konzepte sind örtliche oder regionale vertragliche Vereinbarungen zwischen Justizvollzugsanstalten und kirchlichen Wohlfahrtsverbänden anzustreben. Diese Vereinbarungen regeln verbindlich die Kooperation und gewährleisten ein kontinuierliches und bedarfsgerechtes Angebot für die Betroffenen. Die örtlichen Vereinbarungen sollten auf Rahmenvereinbarungen zwischen den Justizministerien der Länder und den Diözesan- bzw. Orts-Caritasverbänden oder den Fachverbänden der Caritas auf Landesebene und den landeskirchlichen Diakonischen Werken oder den Fachverbänden der Diakonie auf Landesebene basieren. Bestandteil

dieser Rahmenvereinbarungen sind auch Regelungen zur finanziellen Förderung der Angebote kirchlicher Straffälligenhilfe durch die Justiz.

Bereits bestehende Regelungen zwischen der Justiz und der Straffälligenhilfe auf Länderebene bleiben unberührt.



7. Strukturelle Rahmenbedingungen

Die Vereinbarungen treffen unter anderem Regelungen zur Strukturqualität der Angebote.

Die Justizvollzugsanstalten fördern die Wahrnehmung der Einzel- und Gruppenangebote der kirchlichen Wohlfahrtsverbände. Die Angebote sind gleichwertig zu anderen Maßnahmen. Die Besuche der Mitarbeitenden der kirchlichen Wohlfahrtsverbände sind zusätzlich zum Besuchskontingent der Menschen in Haft zu gewähren. Ausgänge und Haftlockerungen dienen der Resozialisierung und sind daher eine wesentliche Voraussetzung für eine soziale Integration der Menschen in Haft. Ausgänge werden sowohl zu Einzel- und Gruppengesprächen als auch zur Haftvorbereitung ermöglicht.

Zu den Mindestvoraussetzungen einer qualitätsvollen Arbeit gehören geeignete Räume für Beratungsgespräche mit Einzelnen, Paaren, Familien und Gruppen. Eine Ausstattung der Räume (Te-

lefon, PC, Internet, Drucker, Schreibtisch, Tisch, Stühle) wird von der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung gestellt bzw. kann mit ihrer Genehmigung eingebracht werden.

Im Sinne einer verbesserten Kooperation zwischen justizinternen Diensten und Mitarbeitenden der kirchlichen Wohlfahrtsverbände wird empfohlen, Strukturen für einen kontinuierlichen fachlichen Austausch zu installieren. Ergänzt wird der fachliche Diskurs durch die Schaffung wechselseitiger Zugänge zu Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen oder gemeinsamer Fortbildungsangebote.

**Evangelischer Bundesfachverband
Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET) –
Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe**

ebet@diakonie.de
www.ebet-ev.de

Ansprechpersonen

Lars Schäfer
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Telefon 030 652 11 1816
E-Mail ebet@diakonie.de

**Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft
Straffälligenhilfe im
Deutschen Caritasverband**

info@kags.de
www.kags.de

Alexandra Weingart
Karlstraße 40
79104 Freiburg

Telefon 0761 200 165
E-Mail info@kags.de



TTERN EIN HAUCHIEREN